

31.05.2018, Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

Vorbereitung der turnusmäßigen Neubestellung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zum 1. Januar 2019 – Informationen zur ehrenamtlichen Mitgliedschaft

Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) bestellt zum 1. Januar 2019 die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg neu. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Bestellung erfolgt somit bis zum 31. Dezember 2023. Die Gutachterausschüsse werden für den Bereich der folgenden Landkreise und kreisfreien Städte gebildet: Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree und Frankfurt (Oder), Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming, Uckermark, Brandenburg a. d. H., Cottbus und Potsdam.

Jeder der 16 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern. Die bzw. der Vorsitzende soll ein(e) Bedienstete(r) der Katasterbehörde sein, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Zwei Mitglieder sind Bedienstete der örtlich zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken. Die weiteren ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter kommen aus verschiedenen Berufsgruppen und verfügen über besondere Sachkunde und Erfahrung.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung müssen die Gutachter die für die Wertermittlung von Grundstücken oder entsprechende Wertermittlungen erforderliche Sachkunde besitzen und sollen in diesen Wertermittlungen erfahren sein; unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden. Bestimmte Qualifikationen sind nicht vorgeschrieben. Folgende Berufsgruppen kommen insbesondere in Frage:

- öffentlich bestellte oder vereidigte sowie zertifizierte Immobilienbewertungssachverständige
- Architekten und Baufachleute
- Vermessungsingenieure/in
- Immobilienmakler
- Bankfachleute, die mit der Finanzierung von Immobilien oder der Immobilienbewertung und Vermittlung beschäftigt sind
- Fachleute aus Mieterverbänden und aus der Immobilienwirtschaft
- Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige
- Professoren/in und Mitarbeiter an Hochschulen und Universitäten

Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist. Die ehrenamtlichen Gutachter des Gutachterausschusses dürfen nicht der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Gebietskörperschaften angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Eine wiederholte Bestellung als Gutachter sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Gutachterausschüssen sind zulässig.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Gutachter je Gutachterausschuss ist nicht vorgegeben, sondern ergibt sich allein aus sachlichen Gründen. Maßgebend für die Zahl der Gutachter sind die örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse, insbesondere die Größe des Zuständigkeitsbereichs und seine Differenzierung in verschiedene Teilmärkte sowie die zu erledigenden Aufgaben.

Zur Vorbereitung der Bestellung werden dem MIK von den Vorsitzenden Vorschläge übermittelt. **Interessenten für die Mitarbeit in einem Gutachterausschuss wenden sich daher bitte an die bzw. den jeweiligen Vorsitzenden. Wegen der einzuhaltenden Fristen sollte dieses bis zum 15. August 2018 erfolgen.** Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist über seine Geschäftsstelle bei den Kataster -und Vermessungsämtern erreichbar. Weitere Informationen und die Adressen sind auf dieser Homepage verfügbar.

Für allgemeine Auskünfte zu den Rechtsgrundlagen und zum Verfahren der Bestellungen stehen im Referat 13 des MIK Herr Dubiel (Tel: 0331 866-2137) und Frau Ehlers (Tel. 0331 866-2131) zur Verfügung.